

# QS-Neuerungen 2020



Die Qualität und Sicherheit GmbH (QS) hat zum 01.01.2020 neue Formulare für den Bereich Landwirtschaft herausgegeben. Sie finden diese in unserem Mitgliederbereich auf [www.eichenhof.net](http://www.eichenhof.net). Nachfolgend sind die wesentlichen Neuerungen für 2020 aufgeführt:

## Allgemein

- **3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung:** Klarstellung: Es muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt und protokolliert werden. [...] Bei Befall müssen die Schädlinge wirksam und sachgerecht bekämpft werden. Diese Bekämpfungsmaßnahmen müssen nachgewiesen werden.

## Schweinehaltung und Rinderhaltung

- **3.2.4 Stallböden:** Klarstellung: Alle Haltungseinrichtungen (insbesondere Stallböden) müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.
- **3.2.10 Tiertransport:** Klarstellung: Bei der Anlieferung von QS-Tieren auf den tierhaltenden Betrieb muss überprüft werden, dass der Transporteur eine QS-Lieferberechtigung hat (<https://www.q-s.de/softwareplattform/> → Lieferberechtigung prüfen-Systempartnersuche).

## Leitfaden Schweinehaltung

- **3.2.14 [K.O.] Beschäftigungsmaterial:** Klarstellung: Es dürfen keine Gegenstände eingesetzt werden, [...] die das Risiko einer Verletzung der Tiere mit Spliterrückständen in der Zunge bergen, z. B. Kanister, Drahtseile, Autoreifen, Schläuche mit Metallverstärkungen oder scharfkantige Kunststoffteile.

## Leitfaden Rinderhaltung

- **3.2.4 Stallböden: Erweiterung: Spezialisierte Kälbermast:** Der Stallboden in Buchten für Mastkälber muss im Fress- und Liegebereich mit einer elastischen Auflage versehen sein. Dies gilt sowohl bei Neubauten als auch bei Erneuerung von Stallböden in bestehenden Gebäuden (jeweils nach dem Stichtag 1. Januar 2020).
- **3.2.7 [K.O.] Platzangebot:** Konkretisierung der Mindestbodenfläche [m<sup>2</sup>]/Tier [kg Lebendgewicht] (für Gruppenhaltungen)

Gewichtsbereiche	Mindestfläche
bis 150 kg	1,5 m <sup>2</sup>
von 150 kg bis 220 kg	1,7 m <sup>2</sup>
von 220 kg bis 400 kg	1,8 m <sup>2</sup>
über 400 kg	2,2 m <sup>2</sup>

- **3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung: Neu:**
  - Anbindehaltung: jeder Platz eine Selbsttränke (rechts und/oder links)
  - Gruppenhaltung: bei Schalentränken ein Tränke-Tierplatzverhältnis von höchstens 1:15 (empfohlen 1:10); empfohlene Durchflussgeschwindigkeit mind. 10 l/Minute
  - Gruppenhaltung: Trogtränken mind. 6 cm pro Tier; empfohlene Durchflussgeschwindigkeit mind. 20 l/Minute

## QS-Infos (nicht neu, aber wichtig)



- Tierbetreuerliste: Wenn mehr als eine Person für die Betreuung der Tiere zuständig ist, muss eine Liste der Mitarbeiter geführt werden. Diese Liste muss vor dem Erstaudit erstellt werden. Sie muss bei Bedarf aktualisiert und mindestens einmal pro Kalenderjahr überprüft werden. Es müssen alle Personen aufgeführt werden (Vor- und Nachname, Qualifikation/Einweisung, Zeitraum der Beschäftigung), die im Laufe des Jahres regelmäßig mit der Tierbetreuung betraut sind (z. B. Familienangehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte).
- 3.3.3 Lagerung von Futtermitteln: Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt für zugekaufte und selbst erzeugte Futtermittel gleichermaßen. Alle Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche, geschützt vor Witterungseinflüssen), Verunreinigungen müssen vermieden werden (Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen, anderen Wildtieren und Haustieren).
- 3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern: Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. Registriernummer nach VVVO) des zu beliefernden Standorts angeben. Diese Nummer muss vom Lieferanten auf einem Warenbegleitpapier (z. B. Lieferschein) ausgewiesen werden. Bei fehlerhaften Angaben müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden.
- 3.5.4 [K.O.] Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen: Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend der Herstellerangaben aufzubewahren. Sie müssen für Unbefugte, wie betriebsfremde Personen und Kinder, nicht erreichbar in einem abgeschlossenen Behältnis/Schrank oder nicht zugänglichem Raum gelagert werden, sofern vom Hersteller gefordert, müssen die Präparate gekühlt gelagert werden. Nach Erreichen der Verfallsdaten dürfen die Arzneimittel und Impfstoffe nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Behältnisse sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt). Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist.
- 3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung: Tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen und die Kadaver ordnungsgemäß zu lagern. Sie müssen auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereichs gelagert werden. Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein. Zur Aufbewahrung toter Schweine ist ein gegen unbefugten Zugriff gesicherter Raum oder Behälter zu verwenden, der schadnagerdicht und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist. Auch die Lagerung von Kadavern unter Abdeckhauben ist möglich.